



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • 11030 Berlin



@fragenstaat.de

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-4333
FAX +49 (0)30 18-300-807 4333

Ref-E23@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Zwischennachricht

Bezug: Ihr Antrag vom 30.05.2020

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: Bonn, 15.06.2020

Seite 1 von 1

Sehr [REDACTED]

ich bestätige Ihnen wunschgemäß den Eingang Ihrer E-Mail vom 30.05.2020. Ihr Antrag hat das Aktenzeichen [REDACTED] erhalten. Künftigen Schriftwechsel bitte ich nur unter Angabe dieses Aktenzeichens zu führen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass aufgrund Ihres Antrags Belange eines Dritten berührt sind. Diesem ist zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Hierdurch wird es nicht möglich sein, Ihr Informationsbegehren innerhalb der Monatsfrist des § 7 Absatz 5 Satz 2 IFG abschließend zu bescheiden. Je nach Stellungnahme des Drittbetroffenen und der daraufhin notwendigen, weiteren Verfahrensschritte kann bis zu einer abschließende Entscheidung noch einige Zeit von Nöten sein.

Ich weise außerdem darauf hin, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz nach dem IFG Gebühren nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) erhoben werden. Diese kann im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/ifggebv/> abgerufen werden. Der von Ihnen beantragte Informationszugang wird voraussichtlich nicht mehr in einem kostenfreien Rahmen möglich sein. Ich gehe davon aus, dass hier der Gebührentatbestand der Nr. 2.2 Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis) der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung - IFG-GebV) zur Anwendung kommen wird. Dieser sieht eine Gebühr in Höhe von 30 bis 500 Euro vor. Die konkrete Gebührenehöhe hängt vom Umfang des durch den Antrag verursachten



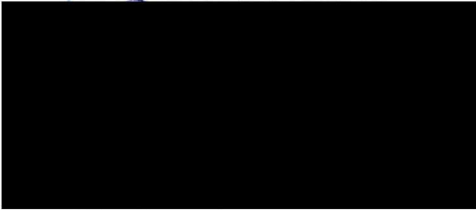


Seite 2 von 2

Verwaltungsaufwands ab, welcher schlussendlich wesentlich durch den Umfang des notwendigen Drittbeteiligungsverfahrens beeinflusst wird. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, die entstehenden Gebühren konkret zu beziffern.

Ich bitte um Rückmeldung bis zum 19.06.2020, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten möchten und zur Übernahme der ggf. anfallenden Gebühren bereit sind. Eine Rücknahme des Antrages wäre gebührenfrei. Gerne können Sie mir auch die Gründe angeben, die aus Ihrer Sicht zu einer Ermäßigung der Gebühr bzw. zu einer Befreiung von der Gebühr (§ 2 IFGGebV) führen könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Hinweis zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten wurden bzw. werden zwecks Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, hängt von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen ab. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Rechte als Betroffener finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.bmvi.de/DE/Meta/Datenschutz/datenschutz.html>.